

ZH_OBERGERICHT VR250011 vom 12. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR250011

FR: ZH_OBERGERICHT VR250011 du 12 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT VR250011 del 12 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Fachgruppe Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) forderte die Dolmetscherin A._____ (fortan: Rekurrentin) mit Beschluss vom 29. September 2025 (act. 3) auf, sich der am 28. Oktober 2025 im Rahmen des Interkantonalen Zulassungskurses abgehaltenen mündlichen Prüfung zu unterziehen.

E. 2

Eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen unter Anweisung über die Feststellung zu befinden, dass die Rekurrentin auch ohne Unterziehung der angeordneten Prüfung als akkreditierte Dolmetscherin registriert bleiben soll.

E. 3

Gemäss § 26a Abs. 1 Satz 1 VRG zieht die Rekursinstanz die Akten der Vorinstanz bei. Es wurden daher die Akten des Geschäfts Nr. KQ250008-O beigezogen (act. 4; act. 5/1–20).

E. 4

Die auf Dienstag, 28. Oktober 2025, 09:00 Uhr, angesetzte Prüfung wurde bereits abgehalten (act. 5/17–18) und erfolgte damit vor Einreichung des Rekurses durch die Rekurrentin.

E. 5

Nach § 26b Abs. 1 VRG erhalten die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln kann auf das Einholen einer Vernehmlassung verzichtet werden (GRIFFEL, in: Griffel [Hrsg.], VRG Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 26b Rz. 6). Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der Rekursgegnerin verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Nach § 21 Abs. 1 VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das geltend gemachte Interesse muss dabei grundsätzlich aktuell sein, was bedeutet, dass es sowohl im Zeitpunkt der Rechtsmittelreife als auch im Zeitpunkt des Entscheids vorliegen muss (BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., 2014, § 21 N 24). Fällt das Rechtsschutzinteresse während der Hängigkeit des Verfahrens dahin, wird dieses als gegenstandslos geworden abgeschrieben (BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], VRG Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 21 N 26); fehlte es dagegen schon bei der Einreichung des Rechtsmittels, ist darauf nicht einzutreten (vgl. BGE 139 I 206 E. 1.1; BGE 137 I 23 E. 1.3). Praxisgemäss wird das Interesse an einem

Rechtsmittel da- bei nicht mehr als aktuell erachtet, wenn der angefochtene Akt im Urteilszeit- punkt keine Rechtswirkung mehr entfaltet, weil er in der Zwischenzeit ausser - 4 - Kraft getreten ist oder das Ereignis, auf das er sich bezogen hatte, bereits stattgefunden hat (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zü- rich VB.2021.00536 vom 11. November 2021 E. 2.2). 2. Die mit Beschluss der Rekursgegnerin vom 29. September 2025 (act. 3) an- geordnete mündliche Prüfung hat am Dienstag 28. Oktober 2025 stattgefunden (act. 5/17). Damit hat das Ereignis, auf das sich der Beschluss vom 29. September 2025 (act. 3) bezog, bereits stattgefunden. Ein Rechtsschutzinter- esse am vorliegenden Rekurs ist daher nicht ersichtlich, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Sollte der Gesuchstellerin aufgrund des Prüfungsergebnisses die Akkreditierung entzogen werden, so kann die Rekurrentin im Rahmen des diesbezüglichen Rekurses die Unzulässigkeit der Prüfungsanordnung geltend machen (Art. 19a VRG i.V.m. Art. 93 Abs. 3 BGG). 3. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschie- bende Wirkung als gegenstandslos abzuschreiben. III. Auf die Erhebung von Kosten ist umständehalber zu verzichten. Eine Prozes- sentschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.